

**Merkblatt zur Nachweisführung nach § 10 der
novellierten Fassung des EEWärmeG vom Mai 2011
bei verstärkten Maßnahmen zur Einsparung von Energie
in nicht öffentlichen Gebäuden
(Ersatzmaßnahme nach § 7 EEWärmeG)**

1. Regelungen zum Nachweis im EEWärmeG

Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EEWärmeG überprüfen zu können, müssen die Eigentümer neu errichteter, nicht öffentlicher Gebäude grundsätzlich bei der zuständigen Behörde¹ Nachweise über die Erfüllung der technischen Anforderungen bei der gewählten Nutzung von erneuerbaren Energien bzw. bei der Durchführung von Ersatzmaßnahmen vorlegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2. in Verbindung mit Abs. 3 sowie mit den Nummern I. bis VIII. der Anlage zum EEWärmeG). Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Jahres der Inbetriebnahme der Heizanlage zu erbringen. Zudem ist es für die Überprüfung durch die zuständigen Behörden gemäß § 11 EEWärmeG notwendig, dass die Verpflichteten die Erreichung der für die jeweilige technische Alternative im EEWärmeG geforderten Anteile an der Deckung des Wärmeenergiebedarfs und ggf. des Kälteenergiebedarfs dokumentieren.

Zunächst ist nach dem EEWärmeG bei Errichtung des neuen, nicht öffentlichen Gebäudes ein einmaliger Nachweis zur Anlagentechnik erforderlich (§ 10 Abs. 1 Nr. 2). Nur bei Lieferung von gasförmiger und flüssiger Biomasse sind der zuständigen Behörde in den ersten fünf Kalenderjahren ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage die Abrechnungen des Brennstoff-Lieferanten vorzulegen. (In späteren Jahren sind diese Abrechnungen wie bei Nutzung von fester Biomasse vom Verpflichteten über fünf Jahre aufzubewahren und müssen der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorgelegt werden.)

2. Form und Inhalt der Nachweise

Der für neu errichtete, nicht öffentliche Gebäude vom EEWärmeG geforderte Nachweis ist in schriftlicher Form bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Nachweise müssen nach Inhalt und Aufbau den Mustern in den Anlagen 6 bis 9 der Energieeinsparverordnung (EnEV) entsprechen. Die Darlegung muss die in diesem Merkblatt nachstehend aufgeführten Informationen und Daten enthalten, die zur Überprüfung bei der ausgewählten technischen Alternative erforderlich sind.

¹ Die Zuständigkeit wurde in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, dem Gemeindevorstand und in den Landkreisen dem Kreisausschuss übertragen.

Soweit das EEWärmeG die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers, des installierenden Fachbetriebs, eines Netzbetreibers, Anlagenbetreibers oder Brennstofflieferanten fordert, ist dieses Dokument dem Nachweis beizufügen. Wird der Nachweis vor Inbetriebnahme der Heizungsanlage des Gebäudes zu einem frühen Zeitpunkt erbracht – etwa zusammen mit dem Energieausweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) – kann die ggfs. erforderliche Bescheinigung nach der Bauausführung innerhalb der vom EEWärmeG gesetzten Frist von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage nachgereicht werden.

Zur Dokumentation der Erfüllung der Anforderungen aus dem EEWärmeG wird die Verwendung der einschlägigen Teile des für das Gebäude erstellten Energieausweises nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) empfohlen. Soweit die zur Erstellung des EnEV-Energieausweises benutzte Software als Programmiererweiterung die erforderlichen Berechnungen zur Erfüllung der Anforderungen des EEWärmeG enthält, ist die Vorlage eines Ausdrucks dieser Ergebnisse als rechnerischer Nachweis zu empfehlen. Das dokumentierte Berechnungsergebnis ist i.d.R. als Beleg der Erreichung der geforderten Mindestdeckungsanteile ausreichend.

3. Anforderungen des EEWärmeG bei verstärkten Maßnahmen zur Einsparung von Energie als Ersatzmaßnahme

Der Verpflichtung aus dem EEWärmeG kann bei neu errichteten, nicht öffentlichen Gebäuden ersatzweise auch durch Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz des jeweiligen Neubaus im Vergleich zu den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) nachgekommen werden. Solche Maßnahmen sind ein vollgültiger Ersatz, wenn die Anforderungen der EnEV an die Dämmung der Gebäudehülle und der Höchstwert für den Jahres-Primärenergiebedarf um mindestens 15 % unterschritten werden.

Die im Vergleich zu den Anforderungen der EnEV an Neubauten verstärkte Einsparung von Energie durch gebäudeseitige Maßnahmen wird durch den nach der EnEV von einem Nachweisberechtigten zu erstellenden Energieausweis erbracht. Im Muster des Energieausweises nach der EnEV 2014 ist dafür ein gesondertes Feld enthalten, in dem die Erreichung der Anforderungen bestätigt werden kann.

4. Angaben zur Nachweisführung bei verstärkten Maßnahmen zur Einsparung von Energie als Ersatzmaßnahme

Der Nachweis muss folgende Allgemeine Angaben zum Gebäude und zum Gebäudeeigentümer enthalten:

- Name (bzw. Firma, Bezeichnung der Institution) des Gebäudeeigentümers
- Postadresse des Gebäudeeigentümers (plus ggfs. Telefon, Fax, E-Mail)

- Adresse (bzw. Lagebeschreibung) des Gebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht
- Art und Funktion des Gebäudes
(Bei Wohngebäuden mit Angabe der Wohneinheiten)
- Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage des Gebäudes

Der Nachweis muss folgende bautechnische und energietechnische Angaben enthalten:

- Energieausweis nach § 18 EnEV (2014) für das fertiggestellte Gebäude einschließlich der Dokumentation des Ganges der Berechnung

Dem Nachweis ist folgende Bescheinigung beizufügen:

- Der von einem Nachweisberechtigten erstellte Energieausweis für das fertiggestellte nicht öffentliche Gebäude mit der Bestätigung in dem dafür vorgesehenen Feld des Nachweises über die Erreichung der Anforderungen des EEWärmeG

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Der Nachweispflichtige hat das Recht auf Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18 HDSG), auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in seinem Fall (§ 7 Abs. 5 HDSG), auf Einsicht in das Verzeichnisse (§ 6 Abs. 2 HDSG), auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten (§ 19 HDSG) auf Schadenersatz (§ 20) HDSG) und Anrufung des Datenschutzbeauftragten (§28, 37 Abs. 2 Satz 2 HDSG).

Das jeweils für das Gebiet des Eigentümers zuständige Regierungspräsidium kontrolliert durch geeignete Stichproben die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 EEWärmeG (§ 11 Abs. 1 EEWärmeG). Zu diesem Zweck werden die Nachweise nach § 10 EEWärmeG und nachfolgend aufgezählte Daten an das zuständige Regierungspräsidium übermittelt:

1. Eigentümer (Kontaktdaten, Objektadresse);
2. Gebäudeart (Wohneinheiten, Gebäudenutzfläche/Nettogrundfläche);
3. Art der Wärmeversorgung (Art der Erfüllung des EEWärmeG, primäre und sekundäre Heizenergie, Wärme-, Kälteenergiebedarf des Gebäudes, Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage).